Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2472

30.10.2026

BESCHLUSS (EU) 2026/2472 DES RATES

vom 21. Oktober 2026

über den im Namen der Europäischen Union im schriftlichen Verfahren von den Teilnehmern an dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite einzunehmenden Standpunkt zu einer Gemeinsamen Haltung zu Abweichungen von den Vorschriften über Mindestprämiensätze im Zusammenhang mit einem Energieprojekt in Ägypten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die im Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite (im Folgenden „Übereinkommen“) festgelegten und im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ausgearbeiteten Leitlinien wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) umgesetzt und damit in der Union rechtsverbindlich.

(2) Gemäß Kapitel IV Abschnitt 5 des Übereinkommens wurde eine Gemeinsame Haltung (im Folgenden „Gemeinsame Haltung“) vorgeschlagen, mit der von den im Übereinkommen festgelegten Vorschriften über Mindestprämiensätze in Bezug auf das Projekt „Energy Valley“ in Ägypten (im Folgenden „Projekt“) abgewichen wird.

(3) Die Gemeinsame Haltung wurde vorgeschlagen, da sich die Bedingungen im Laufe der Projektdurchführung geändert haben, was zu einem unerwarteten Anstieg der Projektkosten geführt und zur Folge hat, dass das Projekt ohne eine wettbewerbsorientierte Unterstützung durch eine Exportkreditagentur unrentabel wäre.

(4) Die Teilnehmer an dem Übereinkommen (im Folgenden „Teilnehmer“) entscheiden im schriftlichen Verfahren über einen Vorschlag für die Gemeinsame Haltung.

(5) Die Gemeinsame Haltung wird, sofern sie angenommen wird, Rechtswirkung für die Union erzeugen und ist geeignet, den Inhalt von Unionsvorschriften maßgeblich zu beeinflussen.

(6) Es ist daher angezeigt, den im Namen der Union in Bezug auf die vorgeschlagene Gemeinsame Haltung zu vertretenden Standpunkt festzulegen.

(7) Um sicherzustellen, dass das Projekt nicht gefährdet wird, sollte der von der Union zu vertretende Standpunkt daher darin bestehen, die vorgeschlagene Gemeinsame Haltung ausnahmsweise anzunehmen, sofern der im Rahmen der Gemeinsamen Haltung zulässige günstigere Mindestprämiensatz nur auf Ausfuhren von Teilnehmern und auf örtliche Kosten angewandt wird —

([1]) Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite sowie zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/76/EG und 2001/77/EG des Rates (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 45, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2011/1233/oj).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union von den Teilnehmern (im Folgenden „Teilnehmer“) an dem Übereinkommen über öffentlich unterstützte Exportkredite (im Folgenden „Übereinkommen“) im schriftlichen Verfahren zu einer Gemeinsame Haltung (im Folgenden „Gemeinsame Haltung“) zu einer Ausnahmeregelung betreffend die im Übereinkommens festgelegten Vorschriften über Mindestprämiensätze im Zusammenhang mit dem Projekt „Energy Valley“ in Ägypten (im Folgenden „Projekt“) einzunehmen ist, besteht darin, die Gemeinsame Haltung ausnahmsweise unter der Bedingung, dass der nach der Gemeinsamen Haltung zulässige günstigere Mindestprämiensatz nur auf Ausfuhren von Teilnehmern und auf örtliche Kosten angewandt wird, anzunehmen.

Da ein Grundprinzip des Übereinkommens besagt, dass von den Teilnehmern erhobene Prämiensätze risikobasiert sein müssen, erfolgt die Annahme der Gemeinsamen Haltung ausnahmsweise und ohne einen Präzedenzfall zu schaffen, um sicherzustellen, dass das Projekt nicht gefährdet wird.

Die Union hält fest, dass bei jeder Ausnahmeregelung betreffend die im Übereinkommen festgelegten Vorschriften über Mindestprämiensätze sichergestellt sein sollte, dass die Teilnehmer die erforderlichen Risikominderungsmaßnahmen ergreifen, um Fragen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Sicherheit, der Cybersicherheit, der Diversifizierung oder der Abhängigkeit von Lieferketten anzugehen.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 21. Oktober 2026.

Im Namen des Rates

Der Präsident

T. BYRNE